[redacted]

Von: Christian.Martin@wirtschaft.hessen.de
Gesendet: Donnerstag, 17. September 2020 15:43
An: BUERO-IIIC1
Cc: [redacted]

Betreff: Länder- und Verbändeanhörung zur Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes mit Frist bis 17.09.2020

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nimmt zu dem vorliegenden Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften wie folgt Stellung:

1. In Artikel 1, Ziffer 4 (Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes) sollte mit einer neuen Nummer 3a ein neues Gleichstromvorhaben "Heide/West - Altbach" aufgeführt und damit dessen energiewirtschaftlicher Bedarf bestätigt werden. Die Bestätigung dieses von den Übertragungsnetzbetreibern bereits im zurückliegenden Netzentwicklungsplan 2019 angemeldeten Vorhabens durch die Bundesnetzagentur steht insbesondere vor dem Hintergrund der Verdopplung der Ausbauziele im Bereich der offshore-Windenergie zu erwarten. Es ist daher nur sinnvoll, den energiewirtschaftlichen Bedarf dieses Vorhabens zeitnah durch den Bundesgesetzgeber zu bestätigen, um eine Synchronisierung sowie eine gemeinsame Trassenführung dieses Vorhabens mit den Vorhaben 3 und 4 des BBPlG zu erwirken und Synergieeffekte zu nutzen.

2. Die Festlegung in Artikel. 1, Ziffer 1, wonach der Einsatz kunststoffisolierter Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 Kilovolt bis zu 525 Kilovolt dem Stand der Technik und damit den Anforderungen an die technische Sicherheit gemäß § 49 EnWG entspricht, ist zu begrüßen. Dies erlaubt eine raumsparende Realisierung der als Erdkabel geplanten Gleichstromvorhaben und gestattet es letztlich auch, innerhalb des SuedLink-Korridors das weitere Gleichstromvorhaben "Heide/West - Altbach" mitzuführen.

3. In Artikel 4 (Änderungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes) sollte klargestellt werden, dass der Bundesnetzagentur die Rolle einer Planungsbehörde zukommt. Es sollte durch gesetzliche Regelung deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bundesnetzagentur die Verantwortung zukommt, frühzeitig und mit dem Ziel der Konfliktbewältigung sowohl das Bundesfachplanungsverfahren als auch das Planfeststellungsverfahren aktiv zu steuern. Eine solche Steuerung der Planungsverfahren durch die Bundesnetzagentur erscheint letztlich zudem als das zielführendste Instrument, wenn eine Beschleunigung des Netzausbaus bei gleichzeitig hoher Akzeptanz angestrebt wird.

4. Die Regelung des § 15 Abs. 1 NABEG, wonach die Bundesfachplanungsentscheidung und damit die Trassenkorridorfestlegung verbindlich für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren ist, sollte entfallen. Der Wegfall der Bindungswirkung gestattet eine größere Flexibilität zur Konfliktbewältigung gerade im Hinblick auf die besonders konfliktbehafteten Netzausbauvorhaben wie etwa Ultranet.

5. Der Wortlaut von § 5b Abs. 1 S. 1 NABEG sollte wie folgt gefasst werden: "In Bundesfachplanungsverfahren kann die Bundesnetzagentur eine einheitliche Entscheidung über den Trassenkorridor für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Bahnstromfernleitungen treffen".

Gegenüber dem bisherigen Wortlaut sollte auf das Erfordernis einer Antragsstellung verzichtet werden. Diese Änderung korrespondiert mit der unter Ziffer 3 geforderten Klarstellung der Rolle der Bundesnetzagentur, die als Planungsbehörde mit dem Ziel einer Konfliktbewältigung gemeinsame Verschwenkungen anstoßen und umsetzen sollte. Zudem ist das Tatbestandsmerkmal der gemeinsamen Führung auf einem Mehrfachgestänge zu restriktiv und ist geeignet, eine effektive und umfassende Konfliktbewältigung zu behindern. Der Gesetzeswortlaut sollte insgesamt unmissverständlich klarstellen, dass die Regelung des § 5b NABEG der Bundesnetzagentur als Planungsbehörde die umfassende Möglichkeit bietet, zur Konfliktbewältigung mit der Bundesfachplanung eine gemeinsame Verschwenkung von Höchst- und Hochspannungsleitungen anzustoßen und umzusetzen.

6. Der Wortlaut von § 26 S. 1 NABEG sollte wie folgt gefasst werden: "In Planfeststellungsverfahren kann die Bundesnetzagentur eine einheitliche Entscheidung über den Trassenkorridor für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Bahnstromfernleitungen treffen". Auch für die Mitnahme von Hochspannungsleitungen in der Planfeststellung greifen die unter Ziffer 5 angeführten Argumente.

7. Dem § 5a NABEG ist folgender Abs. 6 anzufügen: "Liegt einer der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Fälle vor, prüft die Bundesnetzagentur im Bundesfachplanungsverfahren oder, falls auf dieses verzichtet werden kann, im Planfeststellungsverfahren oder im Anzeigeverfahren insbesondere, inwieweit eine Leitungsführung erreicht werden kann, die einen größtmöglichen Abstand von bestehender Wohnbebauung einhält".
Durch die vorgeschlagene Änderung sollte der gesetzliche Auftrag an die Bundesnetzagentur gerichtet werden, auch bei der Realisierung neuer Vorhaben in bereits bestehenden Trassenkorridoren eine Leitungsführung zu erreichen, die größtmögliche Abstände von bestehender Wohnbebauung einhält. Diese Direktive ist bei einer Abwägungsentscheidung der Bundesnetzagentur als Planungsbehörde mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 15. Februar 2019 (BrDrs. 11/19) eine entsprechende Forderung gegenüber der Bundesregierung erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Martin
Referat Energiemärkte, Energieaufsicht, Netzausbau

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2951
Fax: +49 (611) 815 49 2951
E-Mail: christian.martin@wirtschaft.hessen.de
www.wirtschaft.hessen.de